

**Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.  
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Neu-Anspach**

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2 Gebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine gestaffelte Gebühr pro Monat erhoben:

	Kleink./Familiengr.	Kleink./Familiengr.	Kiga	Kiga	Kiga	Hort
1. Kind	Ganztags	Halbtags m. Essen	Halbtags o. Essen	Halbtags m. Essen	Ganztags	Ganztags
Betreuung	282,00	208,50	171,00	171,00	232,00	193,00
Essensgeld	80,00	80,00		80,00	80,00	80,00
	<b>362,00</b>	<b>288,50</b>	<b>171,00</b>	<b>251,00</b>	<b>312,00</b>	<b>273,00</b>
2. Kind	Kleinkinder	Kleink./Familiengr.	Halbtags o. Essen	Halbtags m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	177,00	128,00	107,00	107,00	142,50	193,00
Essensgeld	80,00	80,00		80,00	80,00	80,00
	<b>257,00</b>	<b>208,00</b>	<b>107,00</b>	<b>187,00</b>	<b>222,50</b>	<b>273,00</b>
3. Kind	Kleinkinder	Kleink./Familiengr.	Halbtags o. Essen	Halbtags m. Essen	Ganztags	Hort
Betreuung	70,50	52,00	45,00	45,00	58,00	193,00
Essensgeld	80,00	80,00		80,00	80,00	80,00
	<b>150,50</b>	<b>132,00</b>	<b>45,00</b>	<b>125,00</b>	<b>138,00</b>	<b>273,00</b>

Für jedes weitere Kind wird der Beitrag des 3. Kindes angerechnet.

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn die Geschwister zeitgleich in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Die Geschwisterkindregelung gilt nur noch für den Kindergarten/Kleinkindbereich, wobei die höchste Betreuungsgebühr als Vollzahler festgelegt wird. Die Geschwisterregelung für den Hortbereich entfällt.

**§ 2 c Freistellung Kindertagesstattengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung  
(Bambini-Programm)**

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt, eine Befreiung vom Halbtagsplatz für fünf Betreuungsstunden gewährt. Die Differenz zum gewählten Betreuungsmodell wird nach Maßgabe der Stadt Neu-Anspach erhoben und ist von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Der Antrag muss formlos bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres an die Verwaltung VzF gestellt werden. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.

- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007. Sollte für diese Kinder bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden.
- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, gelten als Schulkinder.

**§ 3 Zahlung der Gebühren**

- 2. Die Beitragsgebühr und das Essensgeld sind am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag zu entrichten.
- 3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist oder Ausschluss. Wird das Kind nicht fristgerecht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn das Kind regulär in die Schule wechselt. Die Kündigung muss aktiv von den Eltern ausgesprochen werden.
- 4. Die Zahlungspflicht gilt wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben. Das Essensgeld ist pauschaler Bestandteil des gesamten Betreuungsentgeldes und deshalb auch in der Schließungszeit ebenso zahlungspflichtig wie der Beitrag.
- 5. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gemeindefestsetzten. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig.
- 6. Bei einem Kindertagesstättenwechsel innerhalb von Neu-Anspach ist die Kündigung monatlich möglich. Dazu ist dem Träger eine Aufnahmebestätigung der neuen Kita vorzulegen.
- 7. Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jede volle Woche, in der die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- 8. Für die Inanspruchnahme der Geschwisterregelung ist eine aktuelle Bescheinigung über die städtische Betreuung des älteren Kindes an die Verwaltung des VzF Taunus zu geben.

**§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag in unter Umständen verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

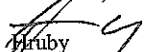
**§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Nichtzahlung führt nach 3 Monaten auch zum Verlust des Betreuungsplatzes.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Oberursel, 27. Juli 2017

  
Gruby  
Geschäftsführer